



Rechtsanwaltskammer
München

MITTEILUNGEN

03|23



Inhalt

EDITORIAL

SCHWERPUNKT

FAQ zur Satzungsversammlung

Hier stellen sich die Kandidatinnen und Kandidaten der RAK München selbst vor

Beschlüsse der 4. Sitzung der 7. Satzungsversammlung

AUS DER KAMMER

Neuzulassungen bei der RAK München

Stellenangebote aus der Kammer

Meldungen aus der Kammer

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bestellung eines Geldwäschebeauftragten - Anordnung der
Rechtsanwaltskammer München nach § 7 Abs. 3 Satz 1 GwG

ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR

Die Adressierung des „richtigen“ beA

E-Mail-Benachrichtigung bei eingehenden beA-Nachrichten

EDITORIAL

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

noch bis zum 12. April läuft die Wahl zur 8. Satzungsversammlung. Dieses wichtige „Parlament der Anwaltschaft“ ist der Schwerpunkt dieser Ausgabe der Mitteilungen. Neben allen Informationen zur Satzungsversammlung und der Wahl in Form von [FAQs](#) stellen wir Ihnen hier auch [alle Kandidatinnen und Kandidaten](#) vor. Damit verbunden ist unser Appell: Bitte nehmen Sie Ihr Wahlrecht wahr und stärken Sie damit die anwaltliche Selbstverwaltung!



RA Dr. Alexander Siegmund

„Bitte nehmen Sie Ihr Wahlrecht wahr und stärken Sie damit die anwaltliche Selbstverwaltung!“

Als gelebte Selbstverwaltung der Anwaltschaft erlässt die Satzungsversammlung alle Vorschriften der Berufsordnung und der Fachanwaltsordnung – und betrifft damit Sie alle unmittelbar und direkt in Ihrem Berufs- und Kanzleialltag. Mit der Ausübung Ihres Stimmrechts sorgen Sie dafür, dass Ihre Interessen in der Satzungsversammlung vertreten werden.

Die Rechtsanwaltskammer München entsendet mit der nächsten Wahlperiode 12 Mitglieder in die Satzungsversammlung, davon acht aus dem Wahlbezirk 1 (LG München I) und vier aus dem Wahlbezirk 2 (Region). Insgesamt 120 Mitglieder aus allen deutschen Rechtsanwaltskammern und der BRAK bilden die Satzungsversammlung, die seit ihrer erstmaligen Konstituierung 1995 wegweisende Entscheidungen durchgesetzt hat. „Zum ersten Male ist [die Anwaltschaft] ermächtigt, sich durch normsetzenden Akt selbst eine Berufsordnung zu geben“, stand in den BRAK-Mitteilungen 5/95, und seitdem wurde viel erreicht, ob im Bereich der Fachanwaltschaften oder in Bezug auf neue Herausforderungen wie z. B. Legal Tech. In der letzten Legislaturperiode hat die 7. Satzungsversammlung u. a. die Änderung des § 4 BORA als Reaktion

auf anlasslose Kündigungen von Sammel-Anderkonten durch Banken beschlossen, ebenso die Ergänzung des § 5a BORA zu den Kenntnissen im Berufsrecht sowie die Neuregelung des § 3 BORA zu einem der Kernbereiche im anwaltlichen Berufsrecht, dem Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen. Auch auf die neue, 8. Satzungsversammlung warten große Herausforderungen. Hierzu zählt etwa die Ausgestaltung der Pflicht von Berufsausübungsgesellschaften, nach § 59e II BRAO sicherzustellen, dass berufsrechtliche Verstöße frühzeitig erkannt und abgestellt werden. Auch mit der Regelung der Bürogemeinschaft nach dem neuen § 59q BRAO wird sich die Satzungsversammlung voraussichtlich befassen, ebenso mit der Frage, wie Anwältinnen und Anwälte im elektronischen Rechtsverkehr untereinander kommunizieren sollen; denn anders als gegenüber der Justiz gilt innerhalb der Anwaltschaft keine aktive Nutzungspflicht des elektronischen Rechtsverkehrs.

Für die wichtigen und verantwortungsvollen Aufgaben der Mitglieder der Satzungsversammlung wünschen wir uns eine hohe Wahlbeteiligung bei den laufenden Wahlen, denn eine hohe Wahlbeteiligung ist die Grundlage der Akzeptanz für die Arbeit der Satzungsversammlung. Bitte nehmen Sie Ihr Wahlrecht wahr und machen Sie diese Wahl zu einem Erfolg für die anwaltliche Demokratie!

Herzlich

Ihr Dr. Alexander Siegmund
Vizepräsident



FAQ ZUR SATZUNGSVERSAMMLUNG

TEXT: RAK München

Was macht die Satzungsversammlung? Welche Befugnisse hat das „Parlament der Anwaltschaft“? Wieso wurde sie 1995 bei der BRAK eingerichtet? Diese und viele weitere Informationen zur Wahl werden in unseren FAQs zur Wahl zur 8. Satzungsversammlung beantwortet.

WAS IST DIE SATZUNGSVERSAMMLUNG?

Die Satzungsversammlung ist das „Parlament der Rechtsanwaltschaft“. Sie ist ein unabhängiges Beschlussorgan, das 1995 bei der Bundesrechtsanwaltskammer eingerichtet wurde und die Regeln der Berufsordnung der Rechtsanwälte (BORA) und der Fachanwaltsordnung (FAO) beschließt. Die Satzungsversammlung besteht aktuell aus insgesamt 120 Mitgliedern, von denen jedoch nur die in den jeweiligen Rechtsanwaltskammern direkt gewählten Mitglieder (derzeit 90) stimmberechtigt sind. Mitglieder ohne Stimmrecht sind die Mitglieder des Präsidiums der BRAK sowie die

Präsidentinnen und Präsidenten der regionalen Rechtsanwaltskammern, sofern sie nicht auch direkt in die Satzungsversammlung gewählt worden sind. Die demokratische Legitimation der Satzungsversammlung spiegelt sich darin wider, dass jede Rechtsanwältin und jeder Rechtsanwalt „ihren“ bzw. „seinen“ Vertreter in die Satzungsversammlung entsenden kann. Die Mitglieder der Satzungsversammlung werden auf vier Jahre gewählt und sind ehrenamtlich tätig.

WELCHE AUFGABEN UND BEFUGNISSE HAT DIE SATZUNGSVERSAMMLUNG?

Die Satzungsversammlung beschließt die Regeln der Berufsordnung der Rechtsanwälte (BORA) und der Fachanwaltsordnung (FAO). In der BORA finden sich ergänzend zu der vom Gesetzgeber erlassenen Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) Regelungen zu den anwaltlichen Pflichten bei der Berufsausübung. In der FAO sind die Voraussetzungen und das Verfahren zum Erwerb der Fachanwaltstitel festgelegt. Die Satzungsversammlung verfügt über insgesamt acht Ausschüsse, die sich u.a. mit den Themen Allgemeine Berufs- und Grundpflichten, Fachanwaltschaften und Datenschutz befassen. Die Ausschüsse erledigen die ihnen von der Satzungsversammlung übertragenen Aufgaben. Sie können darüber hinaus in den ihnen zugewiesenen Rechts- oder Sachgebieten Anträge in der Satzungsversammlung stellen.

WELCHE AUSSCHÜSSE GIBT ES IN DER AKTUELLEN, 7. SATZUNGSVERSAMMLUNG?

- Ausschuss 1 - Fachanwaltschaften
- Ausschuss 2 - Allgemeine Berufs- und Grundpflichten und Werbung
- Ausschuss 3 - Geld, Vermögensinteressen, Honorar
- Ausschuss 4 - Grenzüberschreitender Rechtsverkehr
- Ausschuss 5 - Aus- und Fortbildung
- Ausschuss 6 - Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz
- Ausschuss 7 - Legal Tech
- Ausschuss 8 - Modernisierung der BORA und der FAO

SEIT WANN GIBT ES DIE SATZUNGSVERSAMMLUNG?

Die Satzungsversammlung wurde 1995 ins Leben gerufen und ist aktuell am Ende der siebten der jeweils vierjährigen Amtszeiten:

Amtszeit der 7. Satzungsversammlung: 01.07.2019 bis 30.06.2023

Amtszeit der 6. Satzungsversammlung: 01.07.2015 bis 30.06.2019

Amtszeit der 5. Satzungsversammlung: 01.07.2011 bis 30.06.2015

Amtszeit der 4. Satzungsversammlung: 01.07.2007 bis 30.06.2011

Amtszeit der 3. Satzungsversammlung: 01.07.2003 bis 30.06.2007

Amtszeit der 2. Satzungsversammlung: 01.07.1999 bis 30.06.2003

Amtszeit der 1. Satzungsversammlung: 01.07.1995 bis 30.06.1999

WIE STARTETE DIE 1. SATZUNGSVERSAMMLUNG?

„Die Satzungsversammlung trat erstmals am 7./9.9.1995 in Berlin zusammen. Sie befasste sich mit den Formalien, mit einer umfassenden Generaldebatte und mit den vorliegenden Vorschlägen für eine Berufsordnung und eine Fachanwaltsordnung. Beschlossen wurde auch bereits, die Werberegulierung des Gesetzes zu konkretisieren. Die Befürchtungen, es könnte zu Fraktionsbildungen etwa von Anhängern der BRAK-Vorstellungen und der DAV-Sympathisanten kommen, bestätigten sich nicht. Erfreulich schnell wurde klar, dass in der Sachdiskussion nicht Gruppendenken, sondern persönliche Vorstellungen zum einzelnen Problem ausschlaggebend waren. Die Kontroversen wurden heftig, spannend, zum Teil geistreich, aber durchaus effektiv ausgetragen. Es herrschte ein erfreulich sachliches Klima. Das diplomatische Geschick des BRAK-Präsidenten Dr. Haas, der auch die Satzungsversammlung leitete, und seine Kunst, einerseits zu integrieren und andererseits bei dem großen Kreis von Mitgliedern die Diskussionen letztendlich nicht ausufern zu lassen, taten das Ihre dazu, den Weg zur Berufsordnung zu bahnen. So kam es auch, dass die Delegierten aus der RAK München zwar vielfach einheitlich abstimmten, aber selten einstimmig. In der Folgezeit wurden in der Satzungsversammlung über die einzelnen Bestimmungen noch nicht bindende Beschlüsse gefasst mit dem Ziel, abschließend das, was bislang eine Mehrheit gefunden hatte, in die Berufsordnung aufzunehmen.“
(Ausschnitt aus „Festschrift RAK München 2004“, Dr. G. Hettinger: Vom Standesrecht zum Berufsrecht, S. 58)

WARUM WURDE DIE SATZUNGSVERSAMMLUNG 1995 INS LEBEN GERUFEN?

„Bei der Bundesrechtsanwaltskammer wird eine Satzungsversammlung eingerichtet. Die Satzungsversammlung erläßt als Satzung eine Berufsordnung für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes unter Berücksichtigung der beruflichen Pflichten nach Maßgabe des §59b BRAO.“ Das ist die uns gewohnte Nüchternheit der Gesetzessprache.

Vom 7. bis 9. September 1995 ist in Berlin die Satzungsversammlung zu ihrer ersten und konstituierenden Sitzung zusammengetreten, ein bedeutendes Ereignis in der Geschichte der deutschen Anwaltschaft. Zum ersten Male ist sie ermächtigt, sich durch normsetzenden Akt selbst eine Berufsordnung zu geben, allerdings im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben der Bundesrechtsanwaltsordnung. Denn die statusbildenden Normen muß der Gesetzgeber selbst bestimmen, da die Berufspflichten verfassungsrechtlich gesehen, Eingriffe in die grundgesetzlich gewährte Berufsfreiheit darstellen, die jedoch unter Gesetzesvorbehalt steht. Dieses ist durch die §§ 43a ff. BRAO geschehen.

(Ausschnitt aus BRAK-Mitteilungen 5/95)

WAS WAREN MEILENSTEINE DER 7. SATZUNGSVERSAMMLUNG?

In den letzten vier Jahren hat sich die Satzungsversammlung unter anderem mit folgenden Themen befasst:

■ **Änderung des § 4 BORA als Reaktion auf anlasslose Kündigungen von Sammel-Anderkonten durch Banken**

2022 haben zahlreiche Banken anlasslos Sammel-Anderkonten von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gekündigt. Dies hatte auch, aber vermutlich nicht nur, mit geldwäscherechtlichen Vorschriften zu tun. Am 05.12.2022 hat die 7. Satzungsversammlung eine Änderung des § 4 BORA beschlossen, die durch berufsrechtliche Vorgaben für das Führen von Sammelanderkonten u.a. sicherstellen soll, dass keine Transaktionen über Sammel-Anderkonten abgewickelt werden, bei denen Risiken der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung bestehen.

■ **Kenntnisse im Berufsrecht**

Die Berufsordnung für Rechtsanwälte wurde um einen § 5a ergänzt. Nach § 43f Abs. 1 BRAO hat eine Rechtsanwältin bzw. ein Rechtsanwalt innerhalb

des ersten Jahres nach ihrer/seiner erstmaligen Zulassung zur Rechtsanwaltschaft an einer Lehrveranstaltung von mindestens 10 Zeitstunden über das rechtsanwaltliche Berufsrecht teilzunehmen. Aus der Gesetzesbegründung ergibt sich, dass die Vorschrift der Sicherung der Qualität der anwaltlichen Dienstleistung dienen soll. Die Satzungsversammlung hat mit § 5a BORA konkretisiert, welche Themengebiete in der Lehrveranstaltung behandelt werden müssen, um der Nachweispflicht des § 43f BRAO zu genügen.

■ **Neuregelung des § 3 BORA (Interessenwiderstreit)**

Aufgrund der grundlegenden Umgestaltung der §§ 43a, 45 BRAO im Zuge der Großen BRAO-Reform mit Wirkung zum 01.08.2022 war der bisherige § 3 BORA teils überflüssig geworden, teils widersprach er auch der gesetzlichen Neuregelung (beispielsweise bei der Erstreckung der Tätigkeitsverbote auf reine Bürogemeinschaften). Die Neufassung des § 3 BORA klärt den Anwendungsbereich der Sozietätserstreckung und Einzelheiten der möglichen Befreiung davon und konkretisiert die Rechtsfolgen bei nachträglich erkannten oder auftretenden Interessenkonflikten. Sinn des neuen § 3 BORA ist u.a., Zweifelsfragen zu klären, die sich aus dem Wortlaut der BRAO-Neufassung und der Gesetzesbegründung ergeben können

IN DER RAK MÜNCHEN

WANN FINDET DIE WAHL STATT?

Der Wahlausschuss hat gemäß § 5 Abs. 2 Wahlordnung (WO) als Wahlzeitraum die Zeit von Montag, 27. März 2023, 00:00 Uhr bis Mittwoch, 12. April 2023, 24:00 Uhr bestimmt.

WIE WIRD GEWÄHLT?

Die Wahlen zur 8. Satzungsversammlung werden elektronisch durchgeführt: Per beA haben Sie vor Beginn der Wahl Ihre persönlichen Zugangsdaten erhalten. Mit Ihren Zugangsdaten melden Sie sich am [Wahlportal](#) an. Sie benötigen lediglich einen PC mit einem Internetzugang. Die elektronische Wahl ist mit allen gängigen Internetbrowsern und PCs durchführbar. Sie können Ihre Stimme

aber auch über Ihr Laptop, Smartphone oder Tablet abgeben. Mit den Ihnen übermittelten Zugangsdaten können Sie Ihr Stimmrecht zeitlich unabhängig ausüben, egal ob am Arbeitsplatz in der Kanzlei oder bequem zu Hause.

Die Stimmabgabe über das Online-Wahlportal ist nicht nur komfortabel, sondern auch sicher. Die zum Einsatz kommende Online-Wahlsoftware wurde vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik als sichere Online-Wahlsoftware zertifiziert. Damit ist sichergestellt, dass die Wahlgrundsätze eingehalten werden, insbesondere, dass das Wahlgeheimnis gesichert ist, dass pro Wahlberechtigtem nur einmal abgestimmt werden kann, dass die Stimmen korrekt ausgezählt werden, und dass die Manipulationsfreiheit mathematisch eindeutig nachgewiesen werden kann.

Nach Ihrer Anmeldung am Online-Wahlsystem wird aus Ihren Zugangsdaten ein anonymes Token generiert, das keinerlei Rückschluss auf Ihre Identität zulässt. Ihre Stimmabgabe erfolgt dann anhand dieses Tokens, die Zugangsdaten werden nicht weiter übertragen. Nach der Stimmabgabe wird Ihr Token wieder gelöscht und das Wählerverzeichnis wird informiert, dass für Ihre Daten kein neues Token generiert werden darf. So weiß das Wählerverzeichnis anschließend, dass Sie an der Wahl teilgenommen haben, allerdings nicht, wie Ihre Wahlentscheidung ausgefallen ist. Die Wahlurne dagegen weiß, wie der Stimmzettel ausgefüllt wurde, aber nicht von wem. Nur Sie selbst wissen, wen Sie gewählt haben.

WIE FUNKTIONIERT DIE STIMMABGABE?

- Rufen Sie das [Wahlportal](#) auf der Website der Rechtsanwaltskammer auf und geben Sie Ihre persönlichen Zugangsdaten ein.
- Bei erfolgreicher Anmeldung erhalten Sie eine Bestätigung, dass Sie wahlberechtigt sind. Durch Anklicken des Buttons „Weiter zur Stimmabgabe“ werden Sie zur virtuellen Urne weitergeleitet.
- Nun haben Sie die Möglichkeit, Ihre Stimme(n) abzugeben. Hierzu klicken Sie auf dem Stimmzettel die Kandidatinnen bzw. Kandidaten an, denen Sie Ihre Stimme geben möchten. Sie haben auch die Möglichkeit, weniger Kandidatinnen bzw. Kandidaten zu wählen, als Sitze zu vergeben sind.

- Im Anschluss haben Sie die Gelegenheit, Ihre Stimmabgabe nochmals zu überprüfen und ggfs. zu korrigieren. Haben Sie mehr Kandidatinnen bzw. Kandidaten angeklickt, als Sitze zu vergeben sind, oder haben Sie keine Stimme vergeben, erscheint ein Warnhinweis. Korrigieren Sie Ihre Stimmabgabe nicht, ist eine (dann allerdings ungültige) Stimmabgabe auch in diesen Fällen möglich. Zur verbindlichen Stimmabgabe klicken Sie auf den Button „verbindliche Stimmabgabe“.
- Sie erhalten im Anschluss die Information, dass Ihre Stimme erfolgreich in der digitalen Wahlurne eingegangen ist.

WER STEHT ZUR WAHL?

In dieser alphabetischen Übersicht finden Sie alle Kandidatinnen und Kandidaten der RAK München für die Wahl zur 8. Satzungsversammlung:

Wahlbezirk 1 (LG München I):

Doppler, Brigitte, RAin
Dudek, Volker-Michael, RA
Ferstl, Matthias, RA
Fischbach, Gudrun, RAin
Heinicke, Petra, RAin
Kopp, Stephan, RA
Kruis, Dr. Ferdinand, RA
Pohlmann, Rolf, RA

Wahlbezirk 2 (Region):

Dietzel, Andreas, RA
Gutjahr, Susanne, RAin
Pfeifer, Dr. Klaus-Gerhard, RA
Remmele, Dr. Corinna, RAin
Riethmüller, Anne, RAin
Wittmann, Klaus, RA

WIE VIELE MITGLIEDER ENTSENDET DIE RAK MÜNCHEN ZUR 8. SATZUNGSVERSAMMLUNG?

Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung bemisst

sich nach der Zahl der Kammermitglieder (§ 191b Abs. 1 S. 1 BRAO; pro angefangene 2.000 Kammermitglieder je ein Satzungsversammlungsmitglied). Berufsausübungsgesellschaften bleiben bei der Bestimmung der Anzahl der Kammermitglieder nach § 191b Abs. 1 S. 4 BRAO unberücksichtigt. Für den Bereich der Rechtsanwaltskammer München sind 12 Mitglieder in die Satzungsversammlung zu wählen.

Gemäß § 2 Abs. 4 WO hat der Vorstand der Rechtsanwaltskammer München für die Wahl zur Satzungsversammlung den Wahlbezirk 1 (LG München I) und den Wahlbezirk 2 (Region) gebildet. Die Zahl der aus dem Wahlbezirk 1 (LG München I) zu wählenden Satzungsversammlungsmitglieder hat der Kammervorstand auf acht Mitglieder und die Zahl der aus dem Wahlbezirk 2 (Region) zu wählenden Satzungsversammlungsmitglieder auf vier Mitglieder festgelegt.

WER KOORDINIERT DIE WAHL?

Der Wahlausschuss hat in seiner konstituierenden Sitzung vom 27. Januar 2023 zum Vorsitzenden und Wahlleiter Rechtsanwalt Dr. Florian M. Endter und zur Stellvertreterin Rechtsanwältin Karoline Fritz gewählt. Als Schriftführer wurde Rechtsanwalt Dr. Björn Hellfeld bestimmt. Hier finden Sie weitere Informationen zum [Wahlausschuss](#).

WER ÜBERWACHT DIE WAHL?

Die Wahl zur 8. Satzungsversammlung wird gemäß § 3 a Abs. 1 Satz 1 WO von einem Ausschuss der Wahlbeobachter zur Wahrung des ordnungsgemäßen Ablaufs und der korrekten Feststellung der Ergebnisse überprüft. Im Rahmen der konstituierenden Sitzung des Wahlbeobachterausschusses am 24.01.2023 in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer München wurde Rechtsanwältin Irene Voerste als Vorsitzende und Rechtsanwalt Wolf-Dietmar Schoepe als stellvertretender Vorsitzender gewählt. Hier finden Sie [weitere Informationen sowie alle Mitglieder des Wahlbeobachterausschusses](#).

WIE GEHT ES NACH DEM 12. APRIL 2023 WEITER?

Die Stimmauszählung wird in öffentlicher Sitzung am Dienstag, 18. April 2023, ab 16:00 Uhr am Sitz des Wahlausschusses, also in den Räumen der

Rechtsanwaltskammer, erfolgen. Die Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses, die Bekanntgabe der Namen der gewählten Kandidaten, die auf jeden Kandidaten entfallende Stimmzahl sowie der Wahlbeteiligung erfolgt unverzüglich nach Abschluss der Wahl (§ 20 Abs. 2 WO).

Das endgültige Wahlergebnis wird in öffentlicher Sitzung am Mittwoch, 26. April 2023 ab 16:00 Uhr am Sitz des Wahlausschusses festgestellt und veröffentlicht.

Am 01.07.2023 nimmt die 8. Satzungsversammlung ihre Arbeit auf.

Bildquelle: iStock-1035291252



**HIER STELLEN SICH DIE
KANDIDATINNEN UND
KANDIDATEN DER RAK
MÜNCHEN SELBST
VOR**

WAHLBEZIRK 1 (LG MÜNCHEN I)

DOPPLER, BRIGITTE

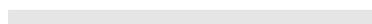
Als Rechtsanwältin und Geschäftsführerin der RAK München liegt meine Zuständigkeit insbesondere im Bereich Berufsrecht. Dadurch sind mir die berufsrechtlichen Probleme der Mitglieder in all ihren Facetten bekannt. Mein Interesse ist es, das Berufsrecht den aktuellen Entwicklungen der Anwaltschaft anzupassen. Es liegt mir vor allem am Herzen Ausprägungen, die der Anwaltsberuf mit sich bringt, Rechnung zu tragen und die Erfahrung aus der praktischen Arbeit in berufsrechtlichen Verfahren, aber auch der Tätigkeit in der Verwaltung der RAK München einzubringen.



DUDEK, VOLKER-MICHAEL

Rechtsanwalt, FA Arbeitsrecht

Ich bitte um Ihre Stimme für die Wahl zum Mitglied der Satzungsversammlung. Berufspolitisch setze ich mich als Geschäftsführer des Münchener Anwaltvereins e.V. und Präsident des Bayerischen Anwaltverbands e.V. für ein verfassungskonformes Berufsrecht ein: Stärkung der institutionellen Gewährleistungen für die Anwaltschaft und Berufsfreiheit – Beschränkungen nur, wenn sie geeignet, erforderlich und angemessen sind.



FERSTL, MATTHIAS

Doppelzulassung als Einzel- und Syndikusrechtsanwalt seit 1997 bzw. 2016, Mitglied der Satzungsversammlung seit 2015, Abteilungsdirektor des Konzernbereichs Recht der UniCredit Bank AG München, Kommentierung zum Bankaufsichtsrecht. Als Bindeglied zwischen niedergelassenen und Unternehmensanwälten möchte ich in der Satzungsversammlung weiter an der Modernisierung des Berufsrechts mitwirken, um unseren Berufsstand für die Zukunft fit zu halten.



FISCHBACH, GUDRUN

Seit 2003 Mitglied in der Satzungsversammlung, seit 1995 Mitglied im MAV, seit

2018 Rechtsberatung für Bürger mit geringem Einkommen dort; praktizierend als Einzelanwältin für Zivilrecht, fokussiert auf Gesellschaftsrecht. Juristische Lehrtätigkeit bei der DEKRA Akademie bis 2010. Meine berufspolitischen Anliegen sind passgerechte Fachanwaltschaften, Berufsrecht mit internationaler Orientierung, speziell das Zusammenwirken für Europa für europaweite Konkurrenzfähigkeit.

HEINICKE, PETRA

Zulassung 11/1989, Einzelkanzlei. FAin Arbeitsrecht

1. Vorsitzende des Münchener Anwaltvereins (ab 1999).

Delegierte der Satzungsversammlung ab 1995, Vorstandsmitglied DAV und RAK, Mitglied der Ausschüsse Ethik/Anwaltskultur und Zivilrecht des DAV. Mitglied Dt. Juristentag, DJB u. a.

Ziel: Ein ausgewogenes, fortschrittliches Berufsrecht, das im Spannungsverhältnis zwischen Freiheit und Verantwortung das richtige Maß hält.





KOPP, STEPHAN

Wieder Euer Kandidat für die Satzungsversammlung:

Stephan Kopp

**Rechtsanwalt in Zell-Schäftlarn und
Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) beim Landes-Innungsverband
für das bayerische Bäckerhandwerk in München**

**Ich stehe für ein zeitgemäßes, modernes und liberales Berufsrecht,
das den Interessen der einzelnen Mitglieder heute und morgen
gerecht wird.**

Zu meiner Person:

Seit 1994 Rechtsanwalt in München und Schäftlarn, u.a. im öffentlichen Bau- und Bauplanungsrecht, Immissionsschutz-, Datenschutzrecht, Lebensmittelrecht und im Recht der Freien Berufe.

1996 bis 2016 Geschäfts- und Hauptgeschäftsführer der Rechtsanwaltskammer München.

2018 bis 2019 und seit 2022 Mitglied im Kammervorstand (Berufsrecht, Juristenausbildung, Vermittlungen, Anwaltsrichterwahlausschuss). Seit 2019 Mitglied in der Satzungsversammlung.

Seit 2019 Geschäftsführer und Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) beim Landes-Innungsverband für das bayerische Bäckerhandwerk.

Seit 1997 Mitglied des geschäftsführenden Vorstands der Münchener Juristischen Gesellschaft, 1997 bis 2016 Mitglied des Datenschutzrechtsausschusses der BRAK, seit 1997 Mitglied im Münchener AnwaltVerein.

Seit 2005 Lehrbeauftragter für anwaltliches Berufs- und Haftungsrecht im

Schwerpunktbereich Zivilprozessrecht an der Universität Passau, Prüfer im Zweiten Juristischen Staatsexamen, seit 1994 Autor von zahlreichen Fachbeiträgen zum Berufs-, Gesellschafts-, Verwaltungs- und Europarecht.

**Ich bitte Euch bei dieser Wahl um Euer Vertrauen und Eure Stimme.
Herzlichen Dank!**

Euer Stephan Kopp

KRUIS, DR. FERDINAND

Rechtsanwalt/Partner bei Sernetz Schäfer Rechtsanwälte PartmbB

Zulassung März 2002

März 2002 – Mai 2009 Rechtsanwalt in internationaler Großkanzlei in München

Seit Juni 2009 Rechtsanwalt bei Sernetz Schäfer

Lehrbeauftragter an der Universität Passau

Prüfer in der Zweiten Juristischen Staatsprüfung für das Berufsfeld Anwaltschaft





POHLMANN, ROLF

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Gerne kandidiere ich für Sie als Mitglied der Satzungsversammlung. Es liegt mir am Herzen, das anwaltliche Berufsrecht im Sinne eines kollegialen Miteinanders zu fördern. Ich trete für eine „starke Anwaltschaft“ ein.

Ich engagiere mich seit über 10 Jahren für die anwaltliche Selbstverwaltung, zuletzt acht Jahre im Vorstand und als Schatzmeister und Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer München und aktuell in mehreren Ausschüssen der BRAK.

In meinem Beruf bin ich Gründer und Partner der insolvenzrechtlich spezialisierten Kanzlei POHLMANN HOFMANN mit vier Büros und rund 65 Mitarbeitern.

Ich bin 1973 in München geboren und aufgewachsen, bin verheiratet und habe einen zehnjährigen Sohn.

WAHLBEZIRK 2 (REGION)

DIETZEL, ANDREAS

Seit 1988 bin ich als Rechtsanwalt zugelassen und habe seitdem u. a. bei einem internationalen Mineralölkonzern sowie einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gearbeitet. Seitdem war ich als Syndikusrechtsanwalt bei der Siemens AG in München in unterschiedlichen leitenden Funktionen tätig.

Berufspolitisch setze ich mich seit vielen Jahren für die Interessen der Syndikusanwälte ein. Seit 2000 bin ich Mitglied des Vorstandes der RAK München und bin dort Vorsitzender einer Abteilung für Berufsrecht sowie Syndikusrechtsanwälte. Bereits seit 1995 Mitglied gehöre ich der Satzungsversammlung der BRAK an. Dort arbeite ich aktiv in dem Ausschuss Berufsrecht als stellvertretender Vorsitzender mit, weiterhin leite ich die Fachgruppe Berufsrecht im Bundesverband der Unternehmensjuristen. Seit 2018 bin ich zudem für die RAK München im BRAK Ausschuss Schuldrecht tätig. Daneben bin ich seit 2015 Gastdozent an der Universität Zürich.

Ich engagiere mich sehr gerne auch weiterhin für die Interessen der Anwaltschaft in der 8. Satzungsversammlung.





GUTJAHR, SUSANNE

Direkt nach dem Referendariat habe ich meine eigene Kanzlei gegründet und bin nun schon seit über 20 Jahren selbständige Rechtsanwältin. In meiner Kanzlei in Augsburg arbeite ich in Bürogemeinschaft mit einem Anwaltskollegen und einer Anwaltskollegin zusammen.

Neben meiner Arbeit engagiere ich mich ehrenamtlich bei dem Weißen Ring, bei der Brücke e.V. sowie als Beirätin im Augsburger Anwaltverein.

Ich war bereits in der 7. Satzungsversammlung tätig und habe dort als Vorsitzende des Ausschusses 3 viele interessante Themen mitgestalten dürfen. Aufgrund dieser positiven Erfahrung habe ich mich entschlossen, erneut für die Wahl zur Satzungsversammlung zu kandidieren. Ich sehe mich als engagierte Repräsentantin der Einzelkanzleien und habe dabei auch die Anliegen der Bürogemeinschaften im Auge.

Gerne würde ich mich weiterhin mit Engagement und Motivation und Blick auf die Anforderungen der modernen Anwaltschaft einbringen. Ich würde mich über Ihre Stimme und meine Wahl sehr freuen.

PFEIFER, DR. KLAUS-GERHARD

Was macht mich aus, was treibt mich an?

Als niedergelassener Rechtsanwalt in zweiter Generation und langjähriger Unternehmensjurist in der Finanzwirtschaft kenne ich diese beiden Seiten der Anwaltschaft bestens. Als Fachbuchautor und juristischer Auswahlprüfer trage ich zur Fortentwicklung unserer Rechtsordnung und zur Ausbildung unseres Berufsnachwuchses bei.

In der Satzungsversammlung möchte ich mithelfen, dass wir das anwaltliche Berufsrecht

- weiterentwickeln und modernen Erfordernissen anpassen
- und dabei einfach und übersichtlich halten.

Für unsere Selbstverwaltungsorganisation wünsche ich mir schlanke Prozesse und schnelle, möglichst gut prognostizierbare Entscheidungen. So bleibt mehr Zeit für die Arbeit an den Mandaten.

Was können Sie von mir erwarten?

- Einen frischen Blick auf unsere Themen,
- breit aufgestellte und fachübergreifende Expertise,
- Freude am Umgang mit Menschen,
- Neugier, Kreativität und Humor.

Was gibt es sonst noch zu sagen?

Neben meinen juristischen Aufgaben engagiere ich mich pro bono bei einer Sozialstiftung für alte Menschen in Not und versuche, an Land zu leben wie auf dem Segelboot: Als Teamplayer, egal ob Raumschots oder hart am Wind – immer mit klarem Kurs und CO₂-neutral voran!

Damit werbe ich um Ihre Stimme - vielen Dank für Ihr Vertrauen!





REMMELE, DR. CORINNA

Rechtsanwältin

Fachanwältin für Familienrecht

Seit 2006 bin ich als selbständige Rechtsanwältin in einer mittelständischen Kanzlei in Augsburg tätig.

In der vergangenen Wahlperiode wurde ich erstmal von Ihnen in die Satzungsversammlung gewählt.

Ich war stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses 6.

Unser Berufsrecht ist für uns alle von großer Bedeutung und es würde mich freuen, wenn ich dieses auch in der nächsten Wahlperiode für uns alle mitgestalten darf.

RIETHMÜLLER, ANNE

Augsburg, Jahrgang 1967.

Seit 1996 selbständig tätig als Fachanwältin für Familienrecht und für Erbrecht sowie als Mediatorin in eigener Kanzlei.

Präsidentin der RAK München.

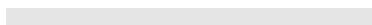
Mitglied der Satzungsversammlung seit 2007, seit 2011 deren Schriftführerin. In der Satzungsversammlung aktiv im Ausschuss 1 für Fachanwaltschaften.

RAin Riethmüller war lange Jahre Mitglied im Vorstand des Augsburger Anwaltvereins und ist dem Verein als Mitglied seines Beirats nach wie vor eng verbunden.

Seit 2012 ist sie im Vorstand der Rechtsanwaltskammer München und dort in den Abteilungen VI (Fachanwaltschaften) und VII (Aus- und Fortbildung) tätig.

RAin Riethmüller ist Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs.

Weitere Informationen finden sich unter www.riwa-augsburg.de.



WITTMANN, KLAUS

Anwalt in Einzelkanzlei seit 1992. Fachanwalt für Familienrecht und für Strafrecht. Verpflichtet fühle ich mich den Interessen der kleinen und mittleren Kanzleien sowie der Einzelanwälte. Für deren Belange würde ich mich gerne im Rahmen der Satzungsversammlung einsetzen, sei es in Bezug auf Fragen des Gebührenrechts, der Fachanwaltsordnung oder der Abwehr von Angriffen auf Berufsrechte. Das RVG in der heutigen Fassung und Ausgestaltung sichert unseren Kanzleien die Möglichkeit der freien Berufsausübung. Berufspolitisch sollte allen Bestrebungen, welche diese Grundlage gefährdet, Einhalt geboten werden. Dafür werde ich mit Ihrer Stimme gerne arbeiten.

Bildquelle: iStock-1035291252 / Fotos Kandidierende: privat



BESCHLÜSSE DER 4. SITZUNG DER 7. SATZUNGSVERSAMMLUNG

TEXT: RAK München

In der 4. Sitzung der 7. Satzungsversammlung am 05.12.2022 wurden [folgende Beschlüsse zu Neufassungen der BRAO und der FAO](#) gefasst. Das Bundesministerium der Justiz hat die Beschlüsse mit Schreiben vom 23.02.2023 genehmigt. Am 03.03.2023 wurden die Beschlüsse [auf der Website der Bundesrechtsanwaltskammer](#) veröffentlicht, am 01.06.2023 werden sie in Kraft treten (vgl. § 191e BRAO).

GENDERGERECHTE SPRACHE

Zur Vermeidung sprachlicher Diskriminierung hat die Satzungsversammlung am 05.12.2022 beschlossen, die BORA und die FAO in eine genderneutrale Sprache umzusetzen. Inhaltliche Änderungen wurden nicht vorgenommen.

KLARSTELLUNG IN § 4A ABS. 1 FAO: ONLINE-KLAUSUREN SIND IN

PRÄSENZFORM ZU ABSOLVIEREN

In § 4a Abs. 1 FAO wurde eine klarstellende Änderung beschlossen, wonach Leistungskontrollen bei Fachanwaltslehrgängen in Präsenzform zu absolvieren sind. Aufgrund des unverhältnismäßig hohen Missbrauchspotenzials infolge der unterschiedlichen Handhabung der Rechtsanwaltskammern während der Corona-Pandemie erfolgte diese Klarstellung, dass Online-Klausuren unter Videoaufsicht nicht anerkannt werden können.

§ 24 BORA WIRD GESTRICHEN

Seit dem 01.08.2022 regelt § 31 Abs. 7 BRAO die Mitteilungspflichten von Anwältinnen und Anwälten gegenüber der zuständigen Kammer. § 24 BORA ist damit obsolet geworden. Die Regelung von Mitteilungspflichten bezüglich einer Änderung der privaten Wohnanschrift oder die Anzeige der Eingehung oder Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen mit Anwältinnen und Anwälten, die in der Praxis selten umgesetzt wurden, wurde als entbehrlich angesehen und aufgehoben.

WEITERE ÄNDERUNGEN

In § 16 BORA, der die Pflicht von Anwältinnen und Anwälte regelt, auf Prozesskosten- und Beratungshilfe hinzuweisen, wurde klarstellend die Verfahrenskostenhilfe mitaufgenommen.

In § 21 BORA, der Honorarvereinbarungen betrifft, wurde die Bezeichnung an die „Große BRAO-Reform“ angepasst und daher in „Vergütungsvereinbarungen“ geändert.

In §18 f und § 20 Nr. 3 FAO wurden Änderungen redaktioneller Natur beschlossen bzw. beinhalten Anpassungen an die „Große BRAO-Reform“.

Bildquelle: iStock-1035291252

NEUZULASSUNGEN BEI DER RAK MÜNCHEN

Die Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München ist zuständig für die Zulassung der neuen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in ihrem Bezirk. Derzeit sind im Kammerbezirk 23.629 Mitglieder zur Rechtsanwaltschaft zugelassen, wobei die Zahl stetig ansteigt. In dieser Zahl enthalten sind 55 Rechtsbeistände, die nach § 209 BRAO in die Kammer aufgenommen sind, sowie 241 ausländische Anwälte, die sich gemäß § 2 EuRAG, § 206 Abs. 1 BRAO im Bezirk der Kammer niedergelassen haben. Insgesamt 16.127 Mitglieder der Kammer haben ihren Kanzleisitz im Bezirk des Amtsgerichts München.

Mit Wirkung zum 15.03.2023 wurden 873 neue Mitglieder aufgenommen. Hier finden Sie [die Namen der Kolleginnen und Kollegen](#).



STELLENANGEBOTE AUS DER KAMMER

Wir sind mit über 23.000 Mitgliedern die größte Rechtsanwaltskammer in Deutschland. Zu unseren vielfältigen Aufgaben als Körperschaft des öffentlichen Rechts gehören u.a. die Zulassung zur Anwaltschaft, die Beratung unserer Mitglieder, die Berufsaufsicht, die Aus- und Fortbildung der Juristen, Rechtsanwälte und Fachangestellten sowie vieles mehr. In unserer Geschäftsstelle sind rund 60 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig.

Zur Verstärkung unserer Geschäftsstelle suchen wir **baldmöglichst** eine/n

MITARBEITER/-IN FÜR KOMMUNIKATION/ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

(M/W/D)
(IN VOLLZEIT)

Ihre Aufgaben

Im Referat Kommunikation/Öffentlichkeitsarbeit warten u.a. folgende Aufgaben auf Sie:

- Redaktionelle Betreuung der Kammermedien, wie digitales Mitteilungsblatt, Website, Newsletter
- Recherche, Verfassen und Abstimmung von Reden und Textbeiträgen für interne und externe Veranstaltungen
- Analyse und Aufbereitung insbesondere der aktuellen berufspolitischen Themen
- Redaktionelle und grafische Betreuung und Entwicklung von Printprodukten (Flyer, Prospekte, Informationsbroschüren, Einladungen)
- Identifizierung mit neuen und innovativen Themenfeldern auf dem Gebiet des Rechts
- Laufende Weiterentwicklung der Website in Zusammenarbeit mit der IT-Abteilung
- Betreuung der Umsetzung von öffentlichkeitsrelevanten Veranstaltungen

Ihr Profil

Sie verfügen über eine erfolgreich abgeschlossene journalistische Ausbildung oder mehrjährige Erfahrung im Bereich Kommunikations und Öffentlichkeitsarbeit idealerweise innerhalb einer Berufskammer oder eines Verbandes, bevorzugt hatten Sie bereits erste Berührungen mit juristischen Themen. Sie haben Erfahrung beim eigenständigen Verfassen von Reden und Texten, übernehmen gerne Verantwortung und sind dienstleistungsorientiert. Darüber hinaus sind Sie mit redaktioneller und grafischer Arbeit sowohl für

gedruckte als auch für digitale Medien vertraut. Sie stehen neuen Themen offen gegenüber und behalten in stressigen Situationen einen kühlen Kopf, sind teamfähig, arbeiten selbstständig und sorgfältig. Ausgeprägte EDV-Kenntnisse runden Ihr Profil ab.

Wir bieten

Ihre Tätigkeit ist interessant, abwechslungsreich und verantwortungsvoll. Wir vergüten nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder, ergänzt um eine Jahresprämie im Rahmen eines attraktiven Prämiensystems.

Wir bieten Ihnen ferner einen modernen und sicheren Arbeitsplatz mit Möglichkeit zum Mobilen Arbeiten samt flexibler Gleitzeit-Regelungen und betrieblicher Altersvorsorge bei einem öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber in einem freundlichen und dynamischen Team im Herzen Münchens (direkt an der S-Bahn-Haltestelle Isartor).

Weitere Informationen über die Rechtsanwaltskammer München finden Sie unter www.rak-m.de.

Wir freuen uns auf Sie!

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung mit ausführlichen Unterlagen elektronisch an:

Rechtsanwaltskammer München

Frau Geschäftsführerin Brigitte Doppler

Tal 33, 80331 München

Tel.: 089/532944-81; E-Mail: [bewerbung\(at\)rak-m.de](mailto:bewerbung(at)rak-m.de),

Stichwort: Bewerbung Kommunikation

Zur Verstärkung unserer Geschäftsstelle suchen wir **baldmöglichst** eine/n

RECHTSANWALTSFACHANGESTELLTE/N (M/W/D) ODER KAUFFRAU/-MANN FÜR BÜROMANAGEMENT (M/W/D) (IN VOLLZEIT)

Ihre Aufgaben

- Prüfung von Antragsunterlagen und selbstständige Anforderung ergänzender Unterlagen
- Ausfertigung der schriftlichen Korrespondenz nach Diktat bzw. Zuweisung über das Dokumentenmanagement (DMS)
- Unterstützung beim Erstellen von Bescheiden, Anschreiben etc.
- Vorbereitung, Organisation und Durchführung von Sitzungen oder Prüfungen
- Begleitung allgemeiner Sekretariatsaufgaben
- Unterstützung von ehrenamtlichen Gremien

Ihr Profil

Sie verfügen über eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum/zur Rechtsanwaltsfachangestellten oder zur Kauffrau/-mann für Büromanagement, idealerweise bereits mit Berufserfahrung in einer Kanzlei oder Behörde. Sie haben eine schnelle Auffassungsgabe, Organisationstalent, arbeiten gerne im Team und haben Freude an selbstständiger und sorgfältiger Arbeit. Im Umgang mit EDV-Programmen (u.a. MS Office, DATEV Arbeitsplatz pro) sind Sie versiert.

Wir bieten

Ihre Tätigkeit ist interessant, abwechslungsreich und verantwortungsvoll. Wir vergüten nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder, ergänzt um eine Jahresprämie im Rahmen eines attraktiven Prämiensystems.

Wir bieten Ihnen ferner einen modernen und sicheren Arbeitsplatz mit Möglichkeit zum Mobilen Arbeiten samt flexibler Gleitzeit-Regelungen und betrieblicher Altersvorsorge bei einem öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber in einem freundlichen Team im Herzen Münchens (direkt an der S-Bahn-Haltestelle Isartor).

Weitere Informationen über die Rechtsanwaltskammer München finden Sie unter www.rak-m.de.

Wir freuen uns auf Sie!

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung mit ausführlichen Unterlagen elektronisch an:

Rechtsanwaltskammer München

Frau Geschäftsführerin Simone Kolb

Tal 33, 80331 München

Tel.: 089/532944-85; E-Mail: [bewerbung\(at\)rak-m.de](mailto:bewerbung(at)rak-m.de),

Stichwort: Bewerbung Mitgliederverwaltung/Zulassungsabteilung

Zur Verstärkung unserer Geschäftsstelle suchen wir **baldmöglichst** eine/n

**WERKSTUDENT/WERKSTUDENTIN (M/W/D)
(IN TEILZEIT)**

Sie werden in unserer Geschäftsstelle vielseitig eingesetzt und erhalten damit einen umfassenden Einblick in die Arbeit der Rechtsanwaltskammer München.

Zu Ihren Aufgaben gehört die Unterstützung der einzelnen Fachabteilungen sowie des zentralen Posteingangs und des Dokumentenmanagements und

allgemeine Bürotätigkeiten.

Ihr Profil

- Sie sind eingeschriebener Student (m/w/d).
- Sie arbeiten selbständig, strukturiert, präzise und verlässlich und sind versiert im Umgang mit gängigen EDV-Programmen wie MS-Office.
- Sie haben eine schnelle Auffassungsgabe, Organisationstalent und arbeiten gerne im Team.

In den Semesterferien ist eine Erhöhung auf Vollzeit möglich.

Wir bieten

Ein attraktives Einkommen i. H. v. EUR 15,00/Stunde mit einer Arbeitszeit von bis zu 20 Std./Woche sowie einen sicheren Arbeitsplatz in einem dynamischen und freundlichen Team im Herzen Münchens (direkt an der S-Bahn-Haltestelle Isartor). Weitere Informationen über die Rechtsanwaltskammer München finden Sie unter www.rak-m.de.

Wir freuen uns auf Sie!

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung mit ausführlichen Unterlagen elektronisch an:

Rechtsanwaltskammer München

Frau Geschäftsführerin Brigitte Doppler
Tal 33, 80331 München
Tel.: 089/53 29 44-81; E-Mail: bewerbung@rak-m.de
Stichwort: Bewerbung Werkstudent/in

Bildquelle: gopixa/iStock



PROMOTIONSPREIS AN DER JURISTISCHEN FAKULTÄT DER UNIVERSITÄT PASSAU VERLIEHEN

Vizepräsident und Schatzmeister der Rechtsanwaltskammer München Dr. Thomas Kuhn nahm am 24.02.2023 an der Promotionsfeier der Universität Passau teil und hat dort den Promotionspreis der Rechtsanwaltskammer München 2022 an Dr. Clara Herz für ihre Dissertation zu dem Thema „Die konkrete Normenkontrolle in Strafsachen – Zugleich ein Beitrag zur Reformbedürftigkeit des Art. 100 Abs. 1 GG“ verliehen. Der Preis für das Jahr 2023 ging an Tim Kerstges für seine Arbeit „Der räumliche Anwendungsbereich der Berufsrechtsnorm“.

Seit vielen Jahren vergibt die Rechtsanwaltskammer München einen Promotionspreis an der Juristischen Fakultät der Universität Passau und würdigt mit diesem Preis herausragende Arbeiten, die es schaffen, anwaltsbezogenen Themen in wissenschaftlicher Tiefe zu bearbeiten. Neben der Urkunde ist der

Promotionspreis mit EUR 1.000,00 dotiert.



STAR 2022 – AUSGEWÄHLTE ERGEBNISSE FÜR DIE RAK MÜNCHEN

Das Institut für Freie Berufe (IFB) hat die Ergebnisse der Umfrage STAR 2022 und damit ausgewählte Ergebnisse der STAR-Zusatzbefragung zu nicht-juristischen Mitarbeitern und Legal Tech für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer München vorgelegt. Der Erhebungszeitraum fand von Ende April 2022 bis Ende Juli 2022 statt. Für den Kammerbezirk wurden 69 auswertbare Fragebögen berücksichtigt, für die anderen West-Kammern 3.908.

Hier einige Ergebnisse für die RAK München im Vergleich zu den West-Kammern:

- in 30 % der Kanzleien und Unternehmen gibt es im Bereich des nicht-juristischen Personals unbesetzte Stellen/Vgl. zu West-Kammern: 26 %
- weniger vakante Stellen in den Münchner Einzelkanzleien (24 %) als bei Sozietäten (41 %)/Vgl. zu West-Kammern: 14 % bei Einzelkanzleien, 42 % bei Sozietäten
- 60 % der Kanzleien suchen eine nicht-juristische Fachkraft/Vgl. zu West-Kammern: 48 %

- 46 % der nicht-juristischen Mitarbeiter können im Homeoffice arbeiten /Vgl. zu West-Kammern: 57 %

Lesen Sie hier [die vollständigen Ergebnisse](#) nachlesbar.

Das Statistische Berichtssystem für Rechtsanwälte (STAR) wurde vom Institut für Freie Berufe (IFB) im Auftrag der Bundesrechtsanwaltskammer 1993 mit dem Ziel ins Leben gerufen, die wirtschaftliche Lage der Anwaltschaft zu beleuchten und aktuelle Entwicklungen zu erkennen.

FOLGEN SIE UNS BEI LINKEDIN!

Die Rechtsanwaltskammer München ist auf dem sozialen Netzwerk LinkedIn aktiv und informiert in den Beiträgen Mitglieder und Interessierte über aktuelle Entwicklungen und Auswirkungen von Gesetzesänderungen. Außerdem geben wir Einblick in den Kammeralltag und lassen im Ehrenamt Engagierte zu Wort kommen, welche Beweggründe sie für ihr Engagement bei der Kammer haben.

Folgen auch Sie uns bei [LinkedIn](#), teilen und kommentieren Sie unsere Beiträge. Die Rechtsanwaltskammer München freut sich über noch mehr Interaktion und Kommunikation.

Bildquelle: goir/Adobe Stock

BESTELLUNG EINES GELDWÄSCHEBEAUFTRAGTEN – ANORDNUNG DER RECHTSANWALTSKAMMER MÜNCHEN NACH § 7 ABS. 3 SATZ 1 GWG

Die Rechtsanwaltskammer München hat am 08.11.2022 aufgrund der Befugnis nach § 7 Abs. 3 Satz 1 GwG i.d.F. vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436) folgende Anordnung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten getroffen:

Rechtsanwälte und verkammerte Rechtsbeistände nach § 209 BRAO haben einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen, der Ansprechpartner für die Strafverfolgungsbehörden, die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und die zuständige Rechtsanwaltskammer als Aufsichtsbehörde ist, wenn in der eigenen Praxis mehr als 30 Berufsangehörige oder Berufsträger sozietätsfähiger Berufe im Sinne des § 59 c Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BRAO tätig sind. Für den Fall seiner Verhinderung ist dem Geldwäschebeauftragten ein Stellvertreter zuzuordnen. Ihre Bestellung oder Entpflichtung sind der zuständigen Rechtsanwaltskammer vorab mitzuteilen.

Diese Anordnung wird in den Kammer-Mitteilungen und im Internet bekannt gemacht und wird gemäß §§ 41 Abs. 4 Satz 3, 43 Abs. 1 Satz 1 VwVfG zwei Wochen nach Bekanntmachung wirksam.

Die vorstehende Anordnung wird hiermit ausgefertigt und verkündet.

München, den 03.01.2023

Gez. RAin Anne Riethmüller, Präsidentin

ERLÄUTERUNGEN

Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände sind nach § 7 Abs. 1 GwG grundsätzlich nicht dazu verpflichtet, einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen. Die Rechtsanwaltskammer kann nach § 7 Abs. 3 Satz 1 GwG allerdings anordnen, dass Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen haben, wenn sie dies für angemessen erachtet. Die Rechtsanwaltskammer München macht hiermit von dieser Anordnungsbefugnis Gebrauch.

Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände, die in Berufsausübungsgesellschaften gleich welcher Rechtsform tätig sind, die mehr als insgesamt 30 Berufsangehörige oder Angehörige sozietätsfähiger Berufe nach § 59c Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BRAO umfassen, sind verpflichtet, einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen.

Sonstige Personen nach § 59c Abs. 1 S. 1 Nr. 4 BRAO bleiben unberücksichtigt. Bei der Ermittlung der Zahl der Berufsangehörigen oder Berufsträger sozietätsfähiger Berufe kommt es auf deren Status in der Berufsausübungsgesellschaft - gleich welcher Rechtsform - nicht an, so dass auch freie Mitarbeiter oder angestellte Berufsangehörige oder angestellte Berufsträger sozietätsfähiger Berufe nach § 59c Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BRAO zu berücksichtigen sind. Eine berufliche Tätigkeit als Angestellter einer freiberuflichen Berufsausübungsgesellschaft führt nach § 6 Abs. 3 GwG lediglich dazu, dass den Angestellten keine eigenständige Pflicht zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten trifft, sondern diese dem Arbeitgeber obliegt.

Grund für die Anordnung der Bestellung eines Geldwäschebeauftragten bei Tätigkeit in beruflichen Einheiten gleich welcher Rechtsform mit einer „Gesamtkopfzahl“ von mehr als 30 Berufsangehörigen und Berufsträgern sozietätsfähiger Berufe i.S.d. § 59c S. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BRAO ist, dass in Einheiten jedenfalls ab dieser Größe die Gefahr von Informationsverlusten und Informationsdefiziten aufgrund einer arbeitsteiligen und zergliederten Arbeitsstruktur und der Anonymisierung innerbetrieblicher Prozesse in erhöhtem Maße besteht. Das begründet wiederum die erhöhte Gefahr, als Rechtsanwalt unerkannt für Zwecke der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden. Bei größeren Einheiten besteht daher aufgrund des erhöhten Risikos ein besonderes Bedürfnis für die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten, der als Ansprechpartner für die Mitarbeiter sowie für Aufsichts- und Ermittlungsbehörden zur Verfügung steht und für die Implementierung und Überwachung der Einhaltung geldwäscherechtlicher Vorschriften in der Praxis zuständig ist.

Diese Anordnung beruht auf einem Muster der Bundesrechtsanwaltskammer, die sich diesbezüglich mit allen Regionalkammern im Bundesgebiet sowie mit der Bundessteuerberaterkammer und Wirtschaftsprüferkammer abgestimmt hat, um einheitliche Maßstäbe zu schaffen.

Vor dem Hintergrund der Bündelung mehrfacher Berufsqualifikationen in einer

natürlichen Person, der interdisziplinären Zusammenarbeit in Berufsausübungsgesellschaften sowie der Mehrfachanerkennung von Berufsgesellschaften ist es sinnvoll, die Anordnung der Bestellung eines Geldwäschebeauftragten an eine Gesamtkopfzahl der in der jeweiligen Berufsausübungsgesellschaft tätigen Berufsträger aller sozietätsfähigen Berufe i.S.d. § 59c S. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BRAO anzuknüpfen. Diese einheitliche Lösung verursacht gegenüber der getrennten Anordnung in den jeweiligen Berufen einen geringeren Aufwand für die Berufsangehörigen aller beteiligten Berufsstände, da auf diese Weise gleichmäßige Anforderungen bestehen.

Bei der Durchführung dieser Anordnung ist jedoch zu beachten, dass Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 GwG unbeschränkt Verpflichtete nach dem GwG sind, also dem GwG mit ihrer gesamten beruflichen Tätigkeit unterliegen.

Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände hingegen unterfallen dem GwG nur, soweit sie für ihre Mandanten an den sog. Kataloggeschäften des § 2 Abs. 1 Nr. 10 a) - e) GwG mitwirken.

Da Angehörige sozietätsfähiger berufe gem. § 59c S. 1 Nr. 4 BRAO keine „Verpflichteten“ i.S.d. GwG sind und daher regelmäßig nicht in die Bearbeitung von Katalogmandaten gem. § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG involviert sein werden, bleiben sie bei der Berechnung der Anzahl der hier maßgeblichen Berufsträger außer Betracht, da sie mangels Mitwirkung bei der Mandatsbearbeitung das Geldwäscherisiko nicht weiter erhöhen.

Da die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten zu den internen Sicherungsmaßnahmen gehört (vgl. § 6 Abs. 2 Nr. 2 GwG), verpflichtet diese Anordnung Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände in Berufsausübungsgesellschaften mit 31 oder mehr Berufsträgern auch schon

dann zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten, wenn auch nur ein Rechtsanwalt oder Kammerrechtsbeistand in dieser Berufsausübungsgesellschaft an den sog. Kataloggeschäften des § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG für Mandanten mitwirkt.

Der Geldwäschebeauftragte kann selbst Berufsträger in der Berufsausübungsgesellschaft oder ein der Geschäftsleitung unmittelbar nachgeordneter Mitarbeiter sein (§ 7 Abs. 1 S. 3 GwG). Die Mitteilungspflicht an die zuständige Rechtsanwaltskammer folgt aus § 7 Abs. 4 S. 1 GwG. Dem Geldwäschebeauftragten ist ungehinderter Zugang zu sämtlichen Informationen, Daten, Aufzeichnungen und Systemen zu verschaffen, die im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben von Bedeutung sein können. Die Verwendung der Daten und Informationen ist dem Geldwäschebeauftragten ausschließlich zur Erfüllung seiner Aufgaben gestattet. Ihm sind ausreichende Befugnisse zur Erfüllung seiner Funktion einzuräumen (§ 7 Abs. 5 GwG). Der Geldwäschebeauftragte muss seine Tätigkeit im Inland ausüben (§ 7 Abs. 5 S. 1 GwG).



DIE ADRESSIERUNG DES „RICHTIGEN“ BEA

TEXT: RAin Julia von Seltmann, stv. Leiterin des
Berliner Büros der BRAK

Oder: Wie vermeidet man „Fehlzustellungen“ durch Gerichte?

Warum schickt das Gericht Nachrichten nicht in mein beA, sondern scheinbar willkürlich in das meines Kollegen? Diese Frage stellen sich viele Anwältinnen und Anwälte, die feststellen müssen, dass für die Korrespondenz zwischen der Justiz und ihrer Kanzlei das beA der Person genutzt wird, die ganz oben auf dem Briefkopf steht. Das beA der sachbearbeitenden Kollegin oder des sachbearbeitenden Kollegen bleibt indes leer. Solche „Fehlzustellungen“ sind an der Tagesordnung. Besonders schwierig wird die Situation bei Berufsausübungsgesellschaften und in Vertretungsfällen oder wenn Anwältinnen und Anwälte aus bestimmten Gründen über ein zweites beA verfügen. Wie geht man damit um, und wie beugt man für künftige Fälle vor?



RAin Julia von Seltsmann,
stv. Leiterin des Berliner
Büros der BRAK

Zugang von Nachrichten in „falschen“ Postfächern?

Nach § 31a VI BRAO und § 31b V i.V.m. § 31a VI BRAO müssen Anwältinnen und Anwälte sowie Berufsausübungsgesellschaften Posteingänge im beA zur Kenntnis nehmen. Daher dürfte das Argument nicht verfangen, das elektronische Dokument sei nicht zugegangen, wenn es innerhalb der Berufsausübungsgesellschaft im „falschen“ persönlichen oder Kanzlei-beA eingegangen ist. Jedenfalls dürfte dies dann gelten, wenn, wie in der Regel, die Berufsausübungsgesellschaft an sich mandatiert ist. Das elektronische Empfangsbekanntnis wird in diesen Fällen abzugeben sein.

Gleichwohl stören Posteingänge im „falschen“ beA die wohlüberlegten Arbeitsabläufe in der Kanzlei. Es ist also sinnvoll, dafür zu sorgen, dass die Korrespondenz über das richtige beA geführt wird.

Kann ich steuern, in welches Postfach Nachrichten gehen?

In Diskussionsforen zum elektronischen Rechtsverkehr weist die Justiz häufig darauf hin, dass Prozessbevollmächtigte angeben sollten, über welches beA in

der konkreten Sache korrespondiert werden soll. Gemäß § 130 Nr. 1a ZPO sollen vorbereitende Schriftsätze die für eine Übermittlung elektronischer Dokumente erforderlichen Angaben enthalten. Dies ist der Anknüpfungspunkt für Anwältinnen und Anwälte, den Gerichten das „richtige“ beA mitzuteilen.

Bereits die Klageschrift sollte also die erforderlichen Angaben enthalten, damit Posteingänge so bearbeitet werden können, wie es der Kanzleiorganisation entspricht.

Sollten sich Änderungen ergeben, z. B. in Vertretungsfällen oder bei einem Wechsel der Sachbearbeitung, sollte man diese Änderung dem Gericht ebenfalls mitteilen und das beA angeben, über das künftig korrespondiert werden soll.

Was gilt für Berufsausübungsgesellschaften?

Die Empfehlung, gleich zu Beginn der elektronischen Korrespondenz das für die Sache „richtige“ beA anzugeben, gewinnt zunehmend an Bedeutung, weil seit dem 01.08.2022 auch Berufsausübungsgesellschaften über beAs verfügen. Sollen diese Postfächer für die Korrespondenz mit den Gerichten genutzt werden, sollte ausdrücklich darauf hingewiesen werden.

Besondere Vorsicht ist bei Berufsausübungsgesellschaften mit mehreren Standorten und mehreren Postfächern geboten. Sie sollten dem Gericht zweifelsfrei mitteilen, über welches beA der Berufsausübungsgesellschaft die künftige Korrespondenz geführt werden soll.

Was gilt beim Kanzleiwechsel?

Verlässt die sachbearbeitende Anwältin oder der sachbearbeitende Anwalt die Kanzlei, sollte in jedem Fall eine entsprechende Information unter Angabe des beA für die zukünftige Korrespondenz erfolgen – und zwar unabhängig davon, wo das Mandat verbleibt und über welches Postfach bisher korrespondiert wird. Dies beugt Irritationen und Auseinandersetzungen über Zustellungsfragen vor.

Was ist für die außergerichtliche Korrespondenz zu beachten?

Für die außergerichtliche Korrespondenz gibt es keine Besonderheiten. Auch hier empfiehlt sich stets die Angabe Ihrer beA-Korrespondenzadresse. Da unter Anwältinnen und Anwälten häufig die Antwortfunktion des beA genutzt wird, erleichtert es die Kommunikation, wenn Sie Ihre Nachrichten an Ihre Korrespondenzpartner auch aus dem Postfach verschicken, in das Sie die Antwort erhalten möchten.

Bildquelle: LordRunar/iStock

A red mailbox with a curved top and a keyhole, mounted on a weathered wooden wall. The mailbox has a small white label at the bottom. The text 'E-MAIL-BENACHRICHTIGUNG BEI EINGEHENDEN BEA-NACHRICHTEN' is overlaid on the left side of the image.

E-MAIL- BENACHRICHTIGUNG BEI EINGEHENDEN BEA-NACHRICHTEN

TEXT: RAin Julia von Seltmann, stv. Leiterin des
Berliner Büros der BRAK

Das beA bietet die Möglichkeit, sich per E-Mail über Nachrichteneingänge benachrichtigen zu lassen. Dieser Beitrag erklärt, warum es wichtig ist, die E-Mail-Adresse aktuell zu halten, wie man alternative oder weitere E-Mail-Adressen hinterlegt und was man bei Änderungen der E-Mail-Adresse tun sollte, damit die Benachrichtigung weiterhin verlässlich erfolgt.



RAin Julia von Seltmann,
stv. Leiterin des Berliner
Büros der BRAK

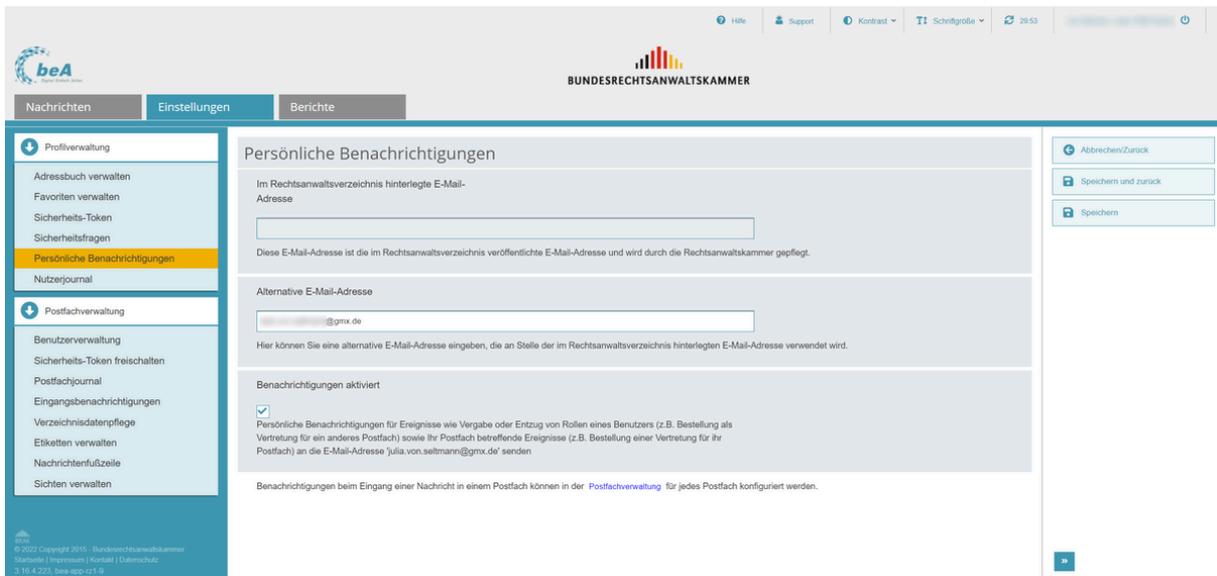
Welche Adresse ist hinterlegt?

In der beA-Grundeinstellung ist für Benachrichtigungsmails immer die E-Mail-Adresse der Postfachinhaberin oder des Postfachinhabers eingetragen, die der Rechtsanwaltskammer mitgeteilt wurde und die im bundesweiten amtlichen Anwaltsverzeichnis (BRAV) hinterlegt ist. Wurde der Rechtsanwaltskammer keine Adresse mitgeteilt, ist das entsprechende Feld in der Postfacheinstellung leer.

Wie kann man überprüfen, welche Adresse für Benachrichtigungen hinterlegt ist?

1. Klicken Sie nach Anmeldung an Ihrem beA auf den Reiter „Einstellungen“.
2. Gehen Sie in die Profilverwaltung.
3. Klicken Sie das Feld „Persönliche Benachrichtigungen“ an.

In einem Fenster wird nun angezeigt, welche E-Mail-Adresse und ggf. alternative E-Mail-Adressen in Ihren Einträgen im BRAV hinterlegt sind.



Wie kann man die E-Mail-Adresse ändern?

Die voreingestellte E-Mail-Adresse können Postfachinhaberinnen und -inhaber in den Einstellungen ihres Postfachs nicht selbstständig ändern. Sollte diese Adresse nicht mehr richtig sein, muss die Korrektur über die zuständige Rechtsanwaltskammer erfolgen. Nach Änderung der E-Mail-Adresse in der Mitgliederverwaltung der Kammer wird sie automatisiert an das Gesamtverzeichnis nach § 31 BRAO übertragen und im beA hinterlegt.

Man kann auch eine alternative Adresse hinterlegen, an die das System anstelle der im BRAV angegebenen E-Mail-Adresse Benachrichtigungen versendet. Die alternative E-Mail-Adresse kann beliebig eingetragen und geändert werden. Dazu tragen Sie in das Feld „Alternative E-Mail-Adresse“ die von Ihnen gewünschte Adresse ein und bestätigen Ihren Eintrag anschließend mit „Speichern und zurück“.

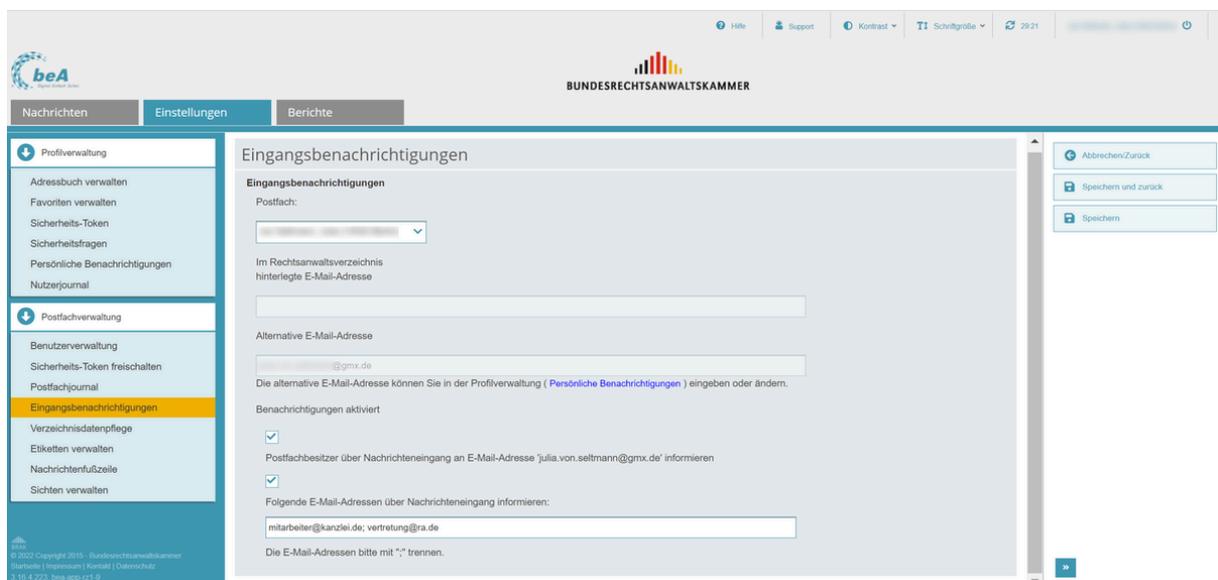
Alternative und weitere E-Mail-Adressen für Eingangsbenachrichtigungen

Persönliche Benachrichtigungen wie z.B. Mitteilungen über die Benennung von

Zustellungsbevollmächtigten oder über die Bestellung von Vertretungen werden immer nur an die im BRAV hinterlegte oder angegebene alternative Adresse versandt.

beA sieht zusätzlich die Möglichkeit vor, dass Benachrichtigungen über Nachrichteneingänge im beA auch an weitere Adressen versandt werden. So trägt man diese ein:

1. Gehen Sie in die Profilverwaltung.
2. Klicken Sie auf „Eingangsbenachrichtigungen“.
3. Es öffnet sich ein Fenster, in dem Sie in das Feld „Folgende E-Mail-Adressen über Nachrichteneingang informieren“ weitere E-Mail-Adressen eintragen können. Tragen Sie hier die weitere(n) Adresse(n) ein.
4. Aktivieren Sie die Benachrichtigungsfunktion durch Anhaken des entsprechenden Kästchens.
5. Bestätigen Sie mit „Speichern und zurück“.



Tip: Viele Anwältinnen und Anwälte, deren Posteingang zentral in der Kanzlei bearbeitet wird, hinterlegen als weitere E-Mail-Adresse die Adresse der zuständigen Sekretariatskraft. Auch Vertretungen oder Zustellungsbevollmächtigte lassen sich häufig so benachrichtigen, wenn im beA des oder der Vertretenen oder von der Kanzleipflicht Befreiten eine Nachricht eingegangen ist.

Regelmäßige Pflege der hinterlegten Adressen ist wichtig!

Wie bei allen Daten kommt es auf die regelmäßige Datenpflege an. Nicht mehr gültige Adressen können dazu führen, dass die Absenderadresse „noreply@bea-brak.de“ wegen zu vieler erfolgloser Zustellversuche auf der Blacklist Ihres E-Mail-Providers landet. Die Folge ist, dass Sie nicht mehr zuverlässig benachrichtigt werden. Bitte achten Sie daher darauf, in den Postfacheinstellungen alle dort hinterlegten E-Mail-Adressen aktuell zu halten.

Bildquelle: LordRunar/iStock